

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom –

vom 17. Mai 2017

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 18. Dez. 2017
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 19. Dez. 2018

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie der §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 24. Apr. 2017 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt und betreibt der Zweckverband eine öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Einrichtung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage auf Grundlage des § 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V – und nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet das Grundstück des Gebührenschuldners.
- (3) Im Falle des Absatzes (2) haftet das Grundstück ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Gebührensschuldner.

- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf der Übergabe folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Benutzungsgebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach S. 1, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vorübergehend oder auf Dauer stillgelegt wird.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der jeweils verwendeten Messeinrichtung berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr für jede einzelne Messeinrichtung gesondert berechnet. Ist eine Messeinrichtung für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird der Dauerdurchfluss (Q3) der Messeinrichtung festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss von

Max Q 3	2,5 (=Nenndurchfluss QN 1,5)	3,00 EURO (netto)
Max Q 3	4 (=Nenndurchfluss QN 2,5)	15,00 EURO (netto)
Max Q 3	10 (=Nenndurchfluss QN 6)	54,00 EURO (netto)
Max Q 3	16 (=Nenndurchfluss QN 10)	150,00 EURO (netto)
Max Q 3	25 (=Nenndurchfluss QN 15)	225,00 EURO (netto)
Max Q 3	40 (=Nenndurchfluss QN 20)	300,00 EURO (netto)
Max Q 3	63 (=Nenndurchfluss QN 40)	600,00 EURO (netto)
Max Q 3	100 (=Nenndurchfluss QN 60)	900,00 EURO (netto)

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Messeinrichtungen ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt netto 2,18 €/m³ (1.000 L) – brutto 2,33 €/m³.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Nutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Heranziehung zu einer Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit der Festsetzung über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr wird eine Vorauszahlung erhoben, die nach der Menge des Wasserverbrauchs im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzt wird. Gleichzeitig wird die Gebühr für das Vorjahr festgesetzt.
- (4) Bestand für einen Anschluss im vorangegangenen Jahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird dieser Vorauszahlung zugrundeliegende Wassermenge unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die zugeführte Wassermenge unverzüglich ermittelt und eine Gebührenfestsetzung vorgenommen.
- (6) Die Vorauszahlung wird in zwölf gleichen Teilbeträgen (so genannte Abschläge) jeweils am 01. eines Monats des jeweiligen Jahres fällig. Der neue Abschlagsbetrag wird mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt.
- (7) Ist die geleistete Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (8) Ist die geleistete Vorauszahlung größer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr)

verbrauchten Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, in dem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

§ 7

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren, mit Ausnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schäden. Die Vorschrift des § 9 bleibt unberührt.

Bei Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über den Zeitraum von einem Monat hinaus werden keine Grundgebühren für die Monate der Außerbetriebsetzung erhoben.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer oder Erwerber des Grundstücks innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung anzuzeigen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat ferner den Zweckverband über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Gebührenanspruchs nach dieser Satzung erforderlich ist. Dienstkräften des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Gebührenanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG MV handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 8 Abs. 1-3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und Festsetzung des Abgabeanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.